



Gemeinde Fischbach-Göslikon

Reglement über die Gebühren im Bauwesen (Baugebührenreglement)

Die Einwohnergemeinde Fischbach-Göslikon erlässt gestützt auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Dezember 1993 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz GG) vom 19. Dezember 1978 sowie der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Fischbach-Göslikon (BNO) vom 14. Oktober 1996 nachstehendes Reglement über die Gebühren im Bauwesen (Baugebührenreglement).

§ 1

Allgemeines	Für die Durchführung des Baugesuchverfahrens (Prüfung, Entscheidung, baupolizeiliche Kontrollen und Abnahmen usw.) hat die Bauherrschaft eine Gebühr zu entrichten.
-------------	---

§ 2

Erfasste Leistungen	Die Gebühr wird zur Finanzierung der mit dem Bauvorhaben zusammenhängenden Verfahrens- und Vollzugskosten der Gemeindebehörden erhoben, insbesondere für die Profilkontrolle, das Veranlassen der Publikation, die formelle und materielle Prüfung des Gesuchs, die Ausfertigung von Berichten zuhanden anderer Amtsstellen, die Durchführung von allfälligen Einwendungsverfahren, die Ausfertigung der Baubewilligung, die Stellungnahme im Rechtsmittelverfahren, die ordentlichen Baukontrollen und weiteren Vollzugsmassnahmen.
---------------------	--

§ 3

Nicht erfasste Leistungen	¹ Die Kosten der Schnurgerüstkontrolle sind in der Gebühr nicht enthalten und werden der Bauherrschaft separat durch das Vermessungsbüro in Rechnung gestellt.
---------------------------	---

² Die Aufwendungen externer Fachexperten für allfällige vorgängige Prüfung des Baugesuches, ausserordentliche oder aus Verschulden der Bauherrschaft folgende Baukontrollen vor Ort werden der Bauherrschaft nachträglich verrechnet.

³ Die Brandschutzkontrolle erfolgt durch einen externen Fachspezialisten. Die Kosten sind in der Gebühr nicht enthalten und werden zusammen mit der Baubewilligung der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

⁴ Die Kosten für die öffentliche Publikation sind in der Gebühr nicht enthalten und werden zusammen mit der Baubewilligung der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

§ 4

Bemessungsgrundlage	¹ Die Gebühr wird aufgrund der voraussichtlichen Bausumme berechnet und erhoben. Diese entspricht den mutmasslichen Baukosten gemäss kubischer Berechnung nach SIA-Norm 416 inkl. Umgebungsarbeiten.
---------------------	---

² Sind die Angaben der Bauherrschaft über die voraussichtliche Bausumme nicht plausibel, setzt der Gemeinderat die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten fest.

§ 5

ordentliches Verfahren ¹ Für die Behandlung von Gesuchen im ordentlichen Verfahren werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bauten mit einer Bausumme bis CHF 1'000'000, 2,5 ‰ der Bausumme, mindestens CHF 450.
- b) Bauten mit einer Bausumme grösser CHF 1'000'000, 2 ‰ der Bausumme, mindestens CHF 2'500.
- c) Vorprüfung, Vorentscheide; 0.5 ‰ der geschätzten Bausumme, ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung.
- d) Abgelehnte, nicht eingetretene oder zurückgezogene Baugesuch sowie Abbruchgesuche oder andere, nicht explizit aufgeführte bau- und Nutzungsrechtliche Bewilligungsverfahren nach Zeitaufwand, mindestens CHF 150.
- e) Bauvorhaben, die nur der Meldepflicht unterstehen, gebührenfrei.

§ 6

Vereinfachtes Verfahren ¹ Für Baugesuche, welche im vereinfachten Verfahren mittels entsprechenden Formulars der Gemeinde behandelt werden können, werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Mit einer Bausumme kleiner CHF 100'000 eine Gebühr von mindestens CHF 200 oder nach Zeitaufwand.

§ 7

Strassenaufbrüche ¹ Die Bearbeitungsgebühr separate Strassenaufbruchbewilligungen beträgt pro Aufbruchbewilligung CHF 250 und pro Strassenaufbruch CHF 150.

² Vor dem Belageinbau ist der M_E Wert von mindestens 100 MN/m² auf Kantonsstrassen bzw. 80 MN/m² auf Gemeindestrassen und Gehwegen, nachzuweisen. Die Kosten für die positive Messung übernimmt die Gemeinde.

Nutzung öffentlichen Grundes Für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden (Aufstellung von Gerüsten, Deponien, Bauschutt, Baracken, etc.) ist eine Gebühr von CHF 3 pro m² und Monat, mindestens aber CHF 50 zu entrichten. Wiederherstellungsarbeiten der Gemeinde (Reinigung, allfällige Reparaturen) gehen zu Lasten des Inhabers der Baubewilligung.

§ 8

Mehraufwendungen Bei Mehraufwand wegen unvollständigen oder mangelhaften Baugesuchunterlagen sowie für zusätzliche Kontrollen und Massnahmen wegen Nichtbeachtung von Bauvorschriften wird eine nach Zeitaufwand bemessene Gebühr erhoben. Nachforderungen für ausserordentliche Aufwendungen können auch nach Erteilung der Baubewilligung gestellt werden.

§ 9

Gebührenreduktion ¹ Bei Grossbauprojekten mit einer voraussichtlichen Bausumme von über CHF 4'000'000, bei welchen der effektive Verwaltungsaufwand inkl. Kontrollen und Vollzug erheblich unter den ordentlichen Behandlungsgebühren von 2‰ liegt, kann der Gemeinderat auf schriftliches Begehren der Bauherrschaft die Gebühr angemessen reduzieren.

§ 10

zusätzliche Gebühren ¹ Zusätzlich zu den Gebühren gemäss § 5 und § 6 können weitere Aufwendungen zu Lasten der Bauherrschaft gehen, zum Beispiel:

- a) Die Kosten für den Beizug externer Fachleute oder regionaler Stellen für die Prüfung von Gesuchen und für Vollzugskontrollen.
- b) Die Kosten weiterer für die Beurteilung der Gesuche notwendigen Unterlagen (Modelle, Fotomontagen, Schattendigramme).
- c) Die Kosten für die vom Gemeinderat verfüigten Anmerkungen im Grundbuch.

§ 11

Fälligkeit, Verzugszins ¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft und vor Baubeginn zu zahlen.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

§ 12

Inkrafttreten Das Reglement tritt mit Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 21. November 2019 am 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Hans Peter Flückiger

Lukas Jansen